



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT DER REPUBLIK POLEN

Informations- und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa
Tel. (48-22) 694-92-84
Fax: (48-22) 694-95-70
www.senat.gov.pl

Die Geschichte des polnischen Senats

Im alten Polen setzte sich der Sejm aus drei Sejmständen zusammen, d.h. dem König, dem Senat und der Abgeordnetenkammer. So war es 1493, und mit diesem Datum beginnen wir die Chronik der Amtsträger des polnischen Senats.

Im alten Senat gab es kein besonderes Amt des Senatsmarschalls. Den Vorsitz bei den Senatsberatungen führte der König, dem der Krongrossmarschall, der erste Minister des Königreichs, zur Seite stand. Im Namen des Königs leitete er auch gemeinsamen Beratungen beider Kammern des Sejms, d.h. des Senats und der Abgeordnetenkammer. In Abwesenheit des Krongrossmarschalls vertrat ihn der Kronhofmarschall. Sowohl der Grossmarschall, wie auch der Hofmarschall hatten ihren Sitz im Senat und wurden wie alle übrigen Senatoren vom König auf Lebensdauer ernannt. Erster Senator, also der Vorsitzende des Senats, war der Erzbischof von Gnesen in seiner Eigenschaft als Primas und erster Fürst des Königreichs. Er leitete die Beratungen des Senats in Abwesenheit des Königs. Der Primas hatte auch das Recht, die Senatoren selbst gegen den Willen des Königs, zum sogenannten geheimen Rat einzuberufen. Während des Interregnums war der Primas *interrex*, d.h. er vertrat den König und berief den Sejm ein. Im alten Polen wirkte der Senat bis 1794, also bis zum Kościuszko-Aufstand. 1795 kam es zur dritten Teilung Polens.

Im Herzogtum Warschau (1807–1815) und im Königreich Polen (1815–1831) wurden die Arbeiten des Senats von seinem Präsidenten geleitet, den der Monarch aus den Reihen der weltlichen Senatoren auf Lebensdauer ernannte.

Im wiedergeborenen Polen (nach 1918) bestimmte die Märzverfassung von 1921, dass an der Spitze des Senats sein Marschall und Vizemarschälle stehen sollten, die von den Senatoren für die Dauer der Amtsperiode aus ihren Reihen gewählt wurden. Dieser Grundsatz wurde von der Aprilverfassung 1935 und vom wiedergeborenen Senat 1989 beibehalten.



König Aleksander Jagiellończyk in Sejm (Holzschnitt, Kraków)

Foto: M. Glinicki. Archiwum Wydawnictwa Sejmowego

- Mitte 14. Jh.** Entstehung des Königlichen Rates, des sich aus den höchsten Würdenträgern des Staates, aus Landadel und Bischöfen zusammensetzenden Vorläufers des Senats (Raatsherren). Ihrem Rat gemäss leitet der König alle Angelegenheiten des Reiches.
- 1382** Beginn allgemeiner Reichsversammlungen, unter Teilnahme des Königlichen Rates, der Landesverwalter, der Gesamtheit des Adels sowie Vertretern der Kapitel und der Städte zum Zwecke der Königswahl und der Erhebung von Steuern (der Keim des Sejms).
- 1453** Erstmalige Erwähnung, dass auf der allgemeinen Reichsversammlung in zwei Kammern beraten wird: der Kammer der Raatsherren (Senat) und der der Landesabgeordneten. Errichtung ständiger Residenz von 4 Mitgliedern des Königlichen Rates beim König.
- Mitte 15. Jh.** Die Tradition, den Königlichen Rat in voller Besetzung einzuberufen, bricht ab. Ausserhalb der allgemeinen Versammlungen – der Sejme oder Reichstage – berät der König nur mit einem Teil der Senatoren.
- 1493** Der Sejm formiert sich als allgemeinstaatliches, mit Zustimmung von König, Senat und Abgeordnetenkommission gesetzgebendes Organ (Konstitutionen).
- 1501** König Alexander I. räumt dem Senat in Mielnik unter Druck der Senatoren das Vorrecht ein, das Ruder der Herrschaft im Staat zu führen. Nach der Krönung verweigert er die Bestätigung dieses Vorrechtes.
- 1505** Die unter dem Namen *Nihil novi* bekannte Konstitution stellt die Rechte von Senat und Abgeordnetenkommission bei der Gesetzgebung einander gleich.
- 1510** Der Sejm beschliesst, dass die Beschimpfung eines Senatoren mit Majestätsbeleidigung gleichzusetzen ist.
- 1529** Abschluss der Eingliederung von Masowien ins Königreich und Erweiterung des Senates um die masowischen Senatoren.
- 1. Hälfte 16. Jh.** Bildung eines ständigen Senats, dessen Mitglieder die römisch-katholischen Diözesanbischöfe, die Wojewoden, die grösseren und kleineren Kastellane und die vom König auf Lebenszeit ernannten Minister (Grossmarschall, Kanzler, Vizekanzler, Grossschatzmeister und Hofmarschall) sind; Festlegung einer Sitzordnung im Senat: der Primas ist erster Senator des Königreiches, der Kastellan von Krakau erster weltlicher Senator, der Grossmarschall erster Würdenträger; Festlegung der Zuständigkeiten des Senats – Teilnahme an der Gesetzgebung, der Aussenpolitik und dem parlamentarischen Gericht; die Senatsversammlungen werden vom König durch den Grossmarschall geleitet, in Abwesenheit des Königs vom Primas; die Senatoren stimmen ab, das heisst, sie drücken ihre Meinung aus, der König zieht die Schlüsse.
- 1537** Die Anführer der Exekutivbewegung treten mit dem Konzept vor, dass der Senat Wächter der Rechte und Freiheiten des Adels ist, was im Gegensatz zur Auffassung von König Zygmunt steht, der den Senat als beratendes und die königliche Regierungsführung unterstützendes Organ betrachtet.
- 1562–1569** Schwächung der Position des Senats zugunsten der Abgeordnetenkommission.
- 1569** Eingliederung der Senatoren des Königlichen Preussens, das seit 1466 seine Unabhängigkeit bewahrt, in den Senat. Polnisch-litauische Union in Lublin: Zusammenlegung des königlichen und des litauischen Senates zum Senat der Republik Beider Nationen. Nach der Vereinigung setzt sich der Senat aus 142 Senatoren zusammen: 15 Bischöfen, 35 Wojewoden, 31 grossen Kastellane, 47 kleinen Kastellane und 14 Ministern.
- 1572–1573** Formierung der Rolle des Senats während des Interregnums: der Primas vertritt den König als *interrex*, der Senat tagt während der Wahlversammlung für sich getrennt, dennoch stimmen die Senatoren gemeinsam mit dem Adel ihrer Wojewodschaften ab, der Primas ernennt den König, der Krongrossmarschall verkündet dessen Wahl.
- 1573** In den *articuli henriciani* werden dem Senat seine Befugnisse bestätigt sowie neue gegeben: Der König kann in Angelegenheiten der Republik ohne den Senat nichts tun, insbesondere kann er nicht selbsttätig Gesandtschaften ins Ausland entsenden oder von dort empfangen, Truppen rekrutieren, den Sejm einberufen oder die Ehe eingehen; dem König haben als Ratgeber und Überwacher der Regierungsangelegenheiten 4 Senatoren zur Seite zu stehen, der Kastellan von Krakau sowie einige andere Senatoren werden als Hüter der königlichen Krone bestellt.
- 1576** Wenn der König das Recht übertritt, ist der Senat berechtigt ihn zu ermahnen.

- 1588** In den Senat werden Senatoren aus Livland aufgenommen.
- 1. Hälfte 17. Jh.** Zunahme der Bedeutung des Senates unter Zygmunt II. und Władysław IV.; Wiederbelebung der Tradition Senatoren zu Zusammenkünften auch ausserhalb des Sejms zusammenzurufen. Der König stützt seine Regierungsgeschäfte auf den sogenannten kleinen Senat, einer vertrauten Gruppe von Senatoren.
- 1607** Ausführung des bisher nicht durchgesetzten Rechtes der Senatoren; ihre Beschlüsse müssen aufgezeichnet und vor dem Sejm verlesen werden.
- 1631, 1632** Der Senat macht Gebrauch von seinem Vetorecht in Bezug auf die von der Abgeordneten-kammer vorgelegten Grundgesetze.
- 1635** Der Senat wird um die Senatoren der neu gebildeten (in der Ukraine am Dnjeper gelegenen) Wojewodschaft Czernihowce erweitert.
- 2. Hälfte 17. Jh.** Abnahme der Bedeutung des Senates infolge von Rivalitäten zwischen Grossgrundbesitzern. Die Republik verliert die Wojewodschaften Smolensk und Czernihowce, dennoch ernennt der König weiterhin Senatoren aus den verlorenen Gebieten und diese nehmen ihre Sitze im Senat ein.
- 1669** Aufgebracht über deren Machenschaften während der Königswahlen schießt ein Adliger auf die Senatoren.
- 1677** Erstmaler Abbruch einer Sejmsitzung (*sito activatem*) durch einen Senator.
- 1717** Verpflichtung des Königs, Beschlüsse der residenten Senatoren auszuführen.
- 1768** Kardinale Rechte: „Das bisher geltende Recht zur Gesetzgebung für die Republik in 3 Ständen, und zwar dem königlichen, dem senatorischen und dem ritterlichen, soll für immer unantastbar bleiben“. In den Senat werden die Oberbefehlshaber und Feldherren aufgenommen.
- 1773** Beginn der konföderierten Sejme, während derer der Senat und die Abgeordneten-kammer gemeinsam tagen.
- 1775** Aufhebung der Einrichtung der beim König residenten Senatoren. An ihre Stelle wird ein Ständiger Rat (mit gemischter Zusammensetzung aus Senatoren und Abgeordneten) gesetzt, an dessen Spitze der König steht.
- 1790** Einbeziehung des unitarischen Metropoliten von Kiew in den Senat.
- 1791** Die Verfassung vom 3. Mai beschränkt die Bedeutung des Senats zugunsten der Abgeordneten-kammer; der König wird von seinem gesonderten parlamentarischen Status zum Senatspräsidenten reduziert; der Senat verliert das Recht auf Gesetzesinitiative und behält nur das Recht, im Hinblick auf von den Abgeordneten verabschiedetes politisches, bürgerliches und Strafrecht aufschiebendes Veto einzulegen. In allen anderen Angelegenheiten werden die Stimmen von Senat und Abgeordneten-kammer zusammen ausgezählt. Die Nachfolger von König Stanisław August Poniatowski werden verpflichtet, die Senatoren aus dem Kreis der auf den Provinzlandtagen gewählten Kandidaten zu ernennen.
- 1793** Der Sejm in Grodno hebt die Verfassung vom 3. Mai auf und verfügt gemeinsame Sitzungen von Senat und Abgeordneten-kammer, mit anderen Worten – ein Einkammerparlament.
- 1794** Kościuszkouaufstand: Der oberste Nationalrat kündigt an, dass nach siegreicher Erhebung die Einberufung eines Sejms erfolgen soll, der „über eine Verfassung der Nation beschliessen werde“.
- 1807–1815** Senat des Fürstentums Warschau: als zweite, der Abgeordneten-kammer untergeordnete Kammer des Parlaments, setzt er sich aus den Bischöfen, Wojewoden und Kastellane zusammen und wird entweder vom Monarchen oder von einem durch ihn bestimmten Vorsitzenden geleitet.
- 1815–1831** Senat des Kongresspolen: als einer der drei parlamentarischen Stände wird er im Rang mit der Abgeordneten-kammer gleichgestellt, er setzt sich aus den Bischöfen, den Wojewoden, Kastellane und Prinzen königlichen Geblüts zusammen und wird von einem durch den König ernannten Senatsvorsitzenden geleitet.
- 1921** Die Verfassung vom März führt den Senat erneut als neben dem Sejm eigenständige „Körperschaft der Nation im Bereich der Gesetzgebung“ ein, gesteht ihm jedoch nur eingeschränkte Kompetenzen zu. Er hat das Recht im Hinblick auf vom Sejm verabschiedete Gesetzentwürfe aufschiebendes Veto einzulegen, parlamentarische Anfragen an die

- Regierung zu stellen, sowie – gemeinsam mit dem Sejm (als Nationalversammlung) – den Staatspräsidenten zu wählen. Der Senat setzt sich aus 111 in Wojewodschaftswahlkreisen für 5 Jahre gewählten Senatoren zusammen. An seiner Spitze steht der Senatsmarschall.
- 1922–1927** Senat der 1. Legislaturperiode, Marschall wird der Anwalt Wojciech Trąpczyński, der frühere Marschall des Gesetzgebenden Sejms.
- 1926** Misslungener Versuch des Senats, anlässlich der Verfassungsnovellierung im August seine Kompetenzen zu untermauern, und zwar unter anderem durch Erlangung des Rechtes auf eigene Gesetzesinitiative.
- 1928–1930** Senat der 2. Legislaturperiode, Marschall wird Professor Julian Szymański.
- 1930–1935** Senat der 3. Legislaturperiode, Marschall wird Władysław Raczkiewicz.
- 1935** Die Verfassung vom April erweitert die Befugnisse des Senats auf Kosten des Sejms, dennoch werden beide Kammern dem Staatspräsidenten untergeordnet. Der Senat setzt sich aus 96 Senatoren zusammen, von denen 1/3 vom Staatspräsidenten ernannt und 2/3 von der sogenannten Elite, Bürgern mit besonderen Verdiensten, besonderer Ausbildung oder sozialer Stellung, gewählt werden.
- 1935–1938** Senat der 4. Legislaturperiode, Marschall wird Oberst Aleksander Prystor.
- 1938–1939** Senat der 5. Legislaturperiode, Marschall wird Oberst Bogusław Miedziński.
- 1939** Am 2. November löst der Staatspräsident Sejm und Senat auf, am 1. Dezember verfügt er im Laufe von 60 Tagen nach Beendigung des Krieges Wahlen zu beiden Kammern.
- 1946** Die kommunistischen Machthaber in Polen verkünden die Abschaffung des Senats auf Grundlage gefälschter Ergebnisse eines am 30. Juni, kraft Entscheidung des Landesnationalrates durchgeführten, sogenannten Volksentscheids.
- 1989** Am 4. Juni finden die ersten freien, demokratischen Wahlen zum Senat der ersten Legislaturperiode statt. Das passive Wahlrecht ist auf 21 Jahre festgelegt, das aktive auf 18 Jahre. Am 4. Juli findet die erste Senatssitzung statt. Marschall wird Professor Andrzej Stelmachowski. Die Kammer setzt sich aus 100 Senatoren zusammen. Laut Verfassung soll die Wahlperiode 4 Jahre betragen. Der Senat der 1. Legislaturperiode wird gemeinsam mit dem Sejm im Oktober 1991 aufgelöst und zwar kraft eines Parlamentsbeschlusses zur Selbstauflösung.
- 1991** Am 27. Oktober finden Wahlen zum Senat der 2. Legislaturperiode statt. Die erste Senatssitzung erfolgt am 26. November. Marschall wird Professor August Chełkowski. Die zweite Legislaturperiode wird, infolge eines im Mai 1993 gefassten Staatspräsidentenbeschlusses zur Auflösung des Sejms, verkürzt.
- 1993** Am 19. September erfolgen die Wahlen zum Senat der 3. Legislaturperiode. Die erste Senatssitzung findet am 15. Oktober statt. Marschall wird Adam Struzik.
- 1997** Am 21. September erfolgen die Wahlen zum Senat der 4. Legislaturperiode. Die erste Senatssitzung findet am 21. Oktober statt. Marschall wird Alicja Grzeškowiak.
- 2001** Am 23. September erfolgen die Wahlen zum Senat der 5. Legislaturperiode. Die erste Senatssitzung findet am 20. Oktober statt. Marschall wird Longin Pastusiak.
- 2005** Am 25. September erfolgen die Wahlen zum Senat der 6. Legislaturperiode. Die erste Senatssitzung findet am 20. Oktober statt. Marschall wird Bogdan Borusewicz.
- 2007** Am 21. Oktober erfolgen die Wahlen zum Senat der 7. Legislaturperiode. Die erste Senatssitzung findet am 5. November statt. Marschall wird Bogdan Borusewicz.

*Jerzy Pietrzak, Oktober 1997
mit späteren Änderungen, November 2007*